



Amtsblatt

Nummer 1
82. Jahrgang
Montag, 29. Dezember 2025

Satzung

zur Änderung der Satzung über Abgaben bei der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (Entwässerungsabgabensatzung – EAS)

vom 18.12.2025

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Abgaben bei der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (Entwässerungsabgabensatzung – EAS) vom 01. Dezember 2008 (AMBI. Nr. 51 vom 15. Dezember 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2023, AMBI. Nr. 52 vom 27. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „3,20 €/m²“ werden durch die Worte „3,50 €/m²“ ersetzt.
- b) Die Worte „12,20 €/m²“ werden durch die Worte „12,70 €/m²“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Regensburg, 18.12.2025
Stadt Regensburg

2. § 10 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „1,57 €/m³“ werden durch die Worte „1,71 €/m³“ ersetzt.
- b) Die Worte „0,49 €/m²“ werden durch die Worte „0,52 €/m²“ ersetzt.

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparbuch Nr. 3413395900 wird nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt.

Sparkasse Regensburg

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Straßenreinigung der Stadt Regensburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 18.12.2025

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Straßenreinigung der Stadt Regensburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.12.2006 (AMBI. Nr. 50 vom 11.12.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2023 (AMBI. Nr. 52 vom 27. Dezember 2023), wird wie folgt geändert:

„§ 4 Gebührensätze“

Regensburg, 18.12.2025
Stadt Regensburg

Die Gebührensätze betragen je angefahnenem Quadratmeter Reinigungsfläche

in Reinigungsklasse 1	4,38 €
in Reinigungsklasse 2	2,83 €
in Reinigungsklasse 3	1,29 €

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

jährlich.“

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen der Stadt Regensburg (Mittagsbetreuung an Schulen – Benutzungssatzung – MaSBS)

vom 18.12.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen der Stadt Regensburg (Mittagsbetreuung an Schulen – Benutzungssatzung – MaSBS) vom 30. April 2024 (AMBI. Nr. 19 vom 6. Mai 2024) wird

wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „(vgl. § 4 Abs. 7)“ ersetzt durch „(vgl. § 4 Abs. 8)“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird nach den Wörtern „angegliedert ist“ ergänzt um die Wörter „und im Stadtgebiet Regensburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben“.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Zur Erfüllung des Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung gemäß Art. 1 Nr. 3a) des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021), der ab dem Schuljahr 2026/2027 mit der ersten Klassenstufe beginnend sukzessiv in Kraft tritt, werden abweichend von Absatz 3 diese Aufnah-

meanträgen ab dem zuvor genannten Schuljahr bevorzugt bedient (sog. 2-stufiges-Verfahren). Hierzu werden die verfügbaren Plätze in der gefundenen Rangfolge nach der „Auswertung der Platzvergabe – Mittagsbetreuung“ zunächst an die von Satz 1 erfassten Kinder vergeben (1-Stufe). Übrige Plätze können im Anschluss entsprechend der Rangfolge an die übrigen Interessenten vergeben werden (2-Stufe). Dieses gestufte Verfahren wird auf die Warteliste nach Absatz 4 entsprechend angewandt. Die bevorzugte Berücksichtigung setzt voraus, dass der Anspruch nach

Satz 1 nicht bereits durch ein anderweitiges Betreuungsangebot erfüllt wurde.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 6 bis 8.
3. In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 4 Abs. 5)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 4 Abs. 6)“.
 4. Die Anlage 1 zu § 4 Abs. 3 und 4 MaSBS) „Auswertung der Platzvergabe – Mittagsbetreuung“ erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

Regensburg, 18.12.2025
Stadt Regensburg

Getrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3 und 4 MaSBS) – Auswertung der Platzvergabe – Mittagsbetreuung

Auswertung der Platzvergabe – Mittagsbetreuung

Name		Geburtsdatum	
Punkte			
1. Geschwisterkind/er, die bei Anmeldung bereits in der gleichen Einrichtung aufgenommen sind	<input type="checkbox"/>	max 1	
2. Soziale Notlage		max 2	
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			
3. Berufstätigkeit		max 2	
<input type="checkbox"/> Mutter			
<input type="checkbox"/> Vater			
4. Allein erziehend oder getrennt lebend	<input type="checkbox"/>	max 1	
Gesamt			0

Bei Punktgleichheit wird für die Entscheidung zur Vergabe des freien Platzes im ersten Schritt die Höhe der Wochenarbeitsstunden der Personensorgeberechtigten herangezogen. Höhere Wochenarbeitsstunden werden mit einem höheren Betreuungsbedarf bewertet. Sind beide Personensorgeberechtigten berufstätig, werden als Maßstab die niedrigeren Wochenarbeitsstunden herangezogen. Sollte die Bewertung der Gesamtsituation inklusive der Wochenarbeitsstunden einen gleich starken Bedarf ergeben, wird im zweiten Schritt das Geburtsdatum des Kindes herangezogen. In diesem Fall haben jüngere Kinder Vorrang vor älteren Kindern.

Erläuterungen zu den Vergabepunkten

zu 1) das Kind hat Geschwisterkind/er, die für das maßgebliche Betreuungsjahr bereits in der gleichen Einrichtung aufgenommen sind; es gelten alle Geschwister und Halbgeschwister

Weshalb werden Geschwisterkinder bepunktet?

Um ein gemeinsames Erleben des Alltags zu ermöglichen, für Eltern Wegeleistungen zu reduzieren und die Zusammenarbeit mit einer bereits bekannten Institution zu stärken, sollen Geschwisterkinder Vorrangstellung bekommen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird dadurch erleichtert.

zu 2) es werden maximal 2 Punkte für soziale Notlagen vergeben; je soziale Notlage 1 Punkt; ein schriftlicher Beleg ist bei Bedarf und Möglichkeit durch die Einrichtung einzufordern

Was ist eine soziale Notlage? (Beispiele nicht abschließend)

- Elternteil inhaftiert
- häusliche Gewalt
- schwere körperliche oder psychische Erkrankung eines Elternteils
- ungeklärte Wohnsituation – Obdachlosigkeit droht

zu 3) Berufstätigkeit Mutter 1 Punkt, Berufstätigkeit Vater 1 Punkt; wenn 5. zutrifft maximal 1 Punkt; ein entsprechender Nachweis ist bei Bedarf durch die Einrichtung einzufordern

Welche Berufstätigkeit wird gewertet?

- Vollzeit (35 und mehr Wochenarbeitsstunden)
- Lange Teilzeit (25 bis unter 35 Stunden)
- Tätigkeit muss überwiegend am Nachmittag stattfinden
- Selbstständigkeit oder Berufe ohne definierte Wochenarbeitszeit sind entsprechend einzuordnen

zu 4) wenn ein Kind in einer Lebensgemeinschaft mit einem alleinerziehenden oder getrennt lebenden Elternteil lebt.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Regensburg (Kindertageseinrichtungen-Benutzungssatzung – KiTBS)

vom 18. Dezember 2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Regensburg (Kindertageseinrichtungen-Benutzungssatzung – KiTBS) vom 05.05.2021 (AMBI. Nr. 29 vom 19. Juli 2021) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „in den Horten“ ersetzt durch die Wörter „in einem Kinderhort (Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Buchst. c) oder Teil einer Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Buchst. d“.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Zur Erfüllung des Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung gemäß Art. 1 Nr. 3a) des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021), der ab dem Schuljahr 2026/2027 mit der ersten Klassenstufe beginnend sukzessiv in Kraft tritt, werden abweichend von Absatz 4 diese Aufnahmeanträge ab dem zuvor genannten Schuljahr bevorzugt bedient (sog. 2-stufiges-Verfahren). Hierzu werden die verfügbaren Plätze in der gefundenen Rangfolge zunächst an die von Satz 1 erfassten Kinder vergeben (1-Stufe). Übrige Plätze können im Anschluss entsprechend der Rangfolge an die übrigen Interessenten vergeben werden (2-Stufe). Dieses gestufte Verfahren wird auf die Warteliste entsprechend angewandt.
Die bevorzugte Berücksichtigung setzt voraus, dass der Anspruch nach Satz 1 nicht bereits durch ein anderweitiges Betreuungsangebot erfüllt wurde.“

2. Die Anlage 1 zu § 5 „Auswertung der Platzvergabe Krippe und Kindergarten“ erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.
3. Die Anlage 2 zu § 5 „Auswertung der Platzvergabe – Hort“ erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Regensburg, 18. Dezember 2025
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Auswertung der Platzvergabe Krippe und Kindergarten - Anlage 1 zu § 5

(ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis Schuleintritt)

Name	Geburtsdatum	
<input type="checkbox"/> Vorschulkind im letzten Jahr vor der Einschulung mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Regensburg, bisher in keiner Einrichtung im Stadtgebiet Regensburg aufgenommen, erhält absoluten Vorrang bei der Platzvergabe .		Punkte
1. Geschwisterkind/er, die bei Anmeldung bereits in der gleichen Einrichtung aufgenommen sind <input type="checkbox"/>		max 1
2. Wohnnähe des Kindes zur Einrichtung <input type="checkbox"/>		max 1
3. Berufstätigkeit (Berücksichtigung ab Hälfte der üblichen Arbeitszeit)		max 2
<input type="checkbox"/> Mutter		
<input type="checkbox"/> Vater		
4. Arbeitsplatznähe der Personensorgeberechtigten zur Einrichtung <input type="checkbox"/>		max 1
5. Soziale Notlage		max 2
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
6. Alleinerziehend oder getrennt lebend <input type="checkbox"/>		max 1
		Gesamt
		0

Bei Punktegleichheit zählt das Geburtsdatum des Kindes (je älter, desto besser). Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern.

Erläuterungen zu den Vergabepunkten

zu 1) Wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits ein oder mehrere Geschwisterkinder aufgenommen sind, wird für alle gemeinsam 1 Punkt vergeben.

zu 2) Wohnnähe wird in der Einrichtung definiert.

zu 3) dem Arbeitsplatz sind Tätigkeiten wie Ausbildung, Sprachkurs, Studium gleichgestellt.

zu 4) Berufstätigkeit Mutter 1 Punkt, Berufstätigkeit Vater 1 Punkt (wenn 6 zutrifft maximal 1 Punkt)

zu 5) es werden maximal 2 Punkte für soziale Notlagen vergeben.

zu 6) wenn ein Kind in einer Lebensgemeinschaft mit einem allein erziehenden oder getrennt lebenden Elternteil lebt.

Bei Häusern für Kinder ist bei den Krippenkinderen keine erneute Vergabe für einen Kindergartenplatz in der gleichen Einrichtung erforderlich.

Einrichtungsleitung

Sorgeberechtigte des Kindes
(1 Unterschrift genügt)

Auswertung der Platzvergabe – Hort – Anlage 2 zu § 5

Name	Geburtsdatum		Punkte
1. Geschwisterkind/er, die bei Anmeldung bereits in der gleichen Einrichtung aufgenommen sind <input type="checkbox"/>		max 1	
2. Schulsprengelzugehörigkeit <input type="checkbox"/>		max 2	
3. Soziale Notlage		max 2	
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			
4. Berufstätigkeit (Vollzeit oder überwiegend Nachmittag oder Schichtdienst)		max 2	
<input type="checkbox"/> Mutter			
<input type="checkbox"/> Vater			
5. Allein erziehend oder getrennt lebend <input type="checkbox"/>		max 1	
		Gesamt	0

Für Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf Grundschulkindbetreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII haben, gilt: Bei Punktegleichheit haben Kinder in niedrigeren Klassen Vorrang gegenüber Kindern in höheren Klassen

Erläuterungen zu den Vergabepunkten

zu 2) Schulsprengelzugehörigkeit max 2 Punkte

zu 3) es werden **maximal 2** Punkte für soziale Notlagen vergeben. Je soziale Notlage 1 Punkt. Ein schriftlicher Beleg ist bei Bedarf durch die Einrichtung einzufordern.

zu 4) Berufstätigkeit Mutter 1 Punkt, Berufstätigkeit Vater 1 Punkt (wenn 5 zutrifft maximal 1 Punkt)

zu 5) wenn ein Kind in einer Lebensgemeinschaft mit einem alleinerziehenden oder getrennt lebenden Elternteil lebt.

Einrichtungsleitung

Sorgeberechtigte des Kindes
(1 Unterschrift genügt)

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach

VOB/A

62-2025-502 Metallarbeiten DIN 18360

Nähere Informationen zu oben genannter

Ausschreibung siehe unter

www.vergabe.bayern.de und

www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.